



Vereinsbeitrag und Covid-19

Sehr geehrte Mitglieder des Horster Sport-Vereins,

die aktuelle Situation ist gewiss sowohl für Euch als auch für uns unbefriedigend und auch euch dürfte der regelmäßige Vereinssport beim TSV fehlen.

Aber auch wir haben den Anordnungen und Vorschriften der Kommunal- und Landesbehörden, der Bundesregierung und der übergeordneten Sportverbänden Folge zu leisten. Diese festgelegten Maßnahmen sollen zur Eindämmung der rasanten Ausbreitung des Corona-Virus im Hinblick unserer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen.

Damit wir Euch als Verein wieder in den Trainingsbetrieb integrieren können, stehen wir mit der Stadt Garbsen in Kontakt, um weitere Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten.

In dieser schweren Zeit ist jeder Euro viel wert. So ist euer monatlicher Mitgliedbeitrag* beim TSV kein Entgelt für eine finanzielle Gegenleistung, sondern ein Solidaritätsbeitrag für die Mitgliedschaft in einem Sportverein, dem TSV Horst.

Auch schon aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekten können wir den Mitgliedsbeitrag weder aussetzen oder erstatten. Durch diese Beiträge decken wir unsere fixen Kosten wie beispielsweise die Energiekosten, Pflege und unsere haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden, die während Covid-19 einen großartigen Job ausgeführt haben. Somit bedanken wir uns bei allen Mitwirkenden, denn auch hier ist die Solidarität aller gefragt.

In dieser Krise fallen viele Einnahmen weg, wie Beiträge aus Veranstaltungen und Sportkursen, aber auch die Gewinnung von notwendigen neuen Mitgliedern entfallen. So sehr wir jeden einzelnen neuen Mitglied beim TSV herzlichst begrüßen, hoffen wir weiterhin auf Eure Solidarität als echter „TSV Horster“.

Wir bemühen uns Euch Eure Solidarität und Treue gegenüber dem Verein voll zurück geben zu können.

Während dieser Corona-Auszeit haben die verbliebenen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen für unsere Mitglieder die Küche der Vereinsheim renoviert, so auch die Sportgeräte und Rahmenbedingungen beim TSV Horst optimiert.

Wir freuen uns über Euren Verständnis und hoffen und genau wie Ihr, dass sich die missliche Lage schnell wieder in Ordnung schafft und wir baldig unseren Betrieb aufnehmen können.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand

(*) „Durch die Mitgliedschaft schließen sich die einzelnen Mitglieder zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks in der organisierten Gemeinschaft des Vereins zusammen. Mit deren Begründung erkennen die Mitglieder den satzungsmäßigen Vereinszweck an und verpflichten sich, diesen gerade durch den Verein zu fördern. Die Mitgliedschaft begründet damit eine Treue und Förderpflicht, welche über die sich aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ergebenden Pflichten hinausgeht. Die Verpflichtung der Mitglieder, den Vereinszweck durch die Leistung von Beiträgen zu fördern, bedarf einer satzungsmäßigen Grundlage und kann daher regelmäßig nicht aus einer ungeschriebenen Treuepflicht hergeleitet werden. Die Rückzahlung von Beiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.“

(Kanzlei Lienig und Lienig-Haller, Stuttgart)